

Kreis-Blatt

für den Unterwesterwaldkreis.

(Amtliches Kreisblatt.)

Verantwortlich für die Schriftleitung: Georg Sauerborn, Montabaur. — Druck und Verlag von Georg Sauerborn, Montabaur.

Nr. 61.

Montabaur, Samstag, den 15. April 1916.

49. Jahrgang.

Amtlicher Teil.

Bekanntmachung

(Nr. 5121).

Über eine Erhebung der Vorräte von Kartoffeln sowie von Erzeugnissen der Kartoffeltrocknerei und Kartoffelstärkefabrikation.

Vom 4. April 1916.

Der Bundesrat hat auf Grund des § 3 des Gesetzes über die Ermächtigung des Bundesrats zu wirtschaftlichen Maßnahmen usw. vom 4. August 1914 (Reichs-Gesetzbl. S. 327) folgende Verordnung erlassen:

§ 1. Am 26. April 1916 findet eine Erhebung der Vorräte von Kartoffeln sowie von Erzeugnissen der Kartoffeltrocknerei und der Kartoffelstärkefabrikation statt.

§ 2. Erzeugnisse der Kartoffeltrocknerei und der Kartoffelstärkefabrikation im Sinne dieser Verordnung sind: Kartoffelschnitzel und -krümel, Kartoffelflocken, Kartoffelmehl, Kartoffelflockengrieß, Kartoffelschnitzelmehl, Kartoffelschnitzelschrot, Kartoffelscheiben, Kartoffelflockenkleie, sonstige Erzeugnisse, die dadurch entstehen, daß frischen Kartoffeln, allein oder in Mischungen mit anderen Stoffen, der größere Teil ihres Wassergehalts entzogen ist, Kartoffelstärke, Kartoffelstärkemehl.

§ 3. Wer mit dem Beginne des 26. April 1916 Vorräte der in den §§ 1 und 2 bezeichneten Art in Gewahrsam hat, ist verpflichtet, sie der zuständigen Behörde anzuzeigen, in deren Bezirke die Vorräte lagern.

Vorräte, die zum Verbrauch im eigenen Haushalt bestimmt sind, sind nur anzuzeigen, wenn sie an Kartoffeln im ganzen zwanzig Pfund, an Erzeugnissen der Kartoffeltrocknerei und Kartoffelstärkefabrikation im ganzen fünf Pfund übersteigen. Die Landeszentralbehörden sind ermächtigt, die Erhebungen auch auf geringere Mengen zu beschränken.

Vorräte im Gewahrsam von Gemeinden und sonstigen öffentlich-rechtlichen Körperschaften und Verbänden sind ebenfalls anzuzeigen.

§ 4. Vorräte, die in fremden Speichern, Lagern, Kellerräumen und dergleichen lagern, sind vorbehaltlich der Vorschrift im Absatz 2 vom Verfügungsberechtigten anzugeben, wenn er die Vorräte unter eigenem Verschlusse hat. Ist letzteres nicht der Fall, so sind die Vorräte von dem Verwalter der Lagerräume anzuzeigen.

Vorräte, die sich mit dem Beginne des 26. April 1916 unterwegs befinden, sind von dem Empfänger unverzüglich nach dem Empfang anzuzeigen.

§ 5. Die Anzeigepflicht erstreckt sich nicht auf Vorräte, die im Eigentum des Reichs, eines Bundesstaats oder eines Landes, insbesondere einer Heeresverwaltung oder der Marineverwaltung, stehen.

§ 6. Die Erhebung der Vorräte erfolgt gemeindeweise. Die Ausführung der Erhebung liegt den Gemeindebehörden ob. Bei der Erhebung sind die als Anlagen I und II beigefügten Muster zu verwenden; sie sind für die Ausführung der Erhebung hinsichtlich des Inhalts maßgebend. Die Landeszentralbehörden können an Stelle der Anlagen (Anlage I) andere Muster (Ortslisten, Hauslisten) vorschreiben.

§ 7. Die Herstellung und Versendung der Drucksachen erfolgt durch die Landesbehörden. Die durch die Herstellung und Versendung der Drucksachen entstehenden Kosten werden den Landesbehörden ersetzt.

§ 8. Die Anzeige (§ 3) ist der zuständigen Behörde bis zum 29. April 1916 zu erstatten.

Die Kommunalverbände haben eine Nachweisung über die ermittelten Vorräte der Reichskartoffelstelle in Berlin, Postfach 6a bis zum 5. Mai 1916 zu übersenden und eine Abschrift davon der zuständigen Landesbehörde einzureichen.

§ 9. Die zuständige Behörde oder die von ihr beauftragten Beamten sind befugt, zur Ermittlung richtiger Angaben Vorrats- und Betriebsräume oder sonstige Aufbewahrungsorte, wo Vorräte der in dieser Verordnung genannten Art zu vermuten sind, zu untersuchen und die Angaben des zur Anzeige Verpflichteten einzusehen.

§ 10. Die Landeszentralbehörden erlassen die zur Ausführung der Erhebung erforderlichen Anordnungen und Bekanntmachungen.

§ 11. Wer vorsätzlich die im § 3 vorgeschriebene Anzeige nicht erstattet oder wesentlich unrichtige oder unvollständige Angaben macht, wird mit Gefängnis bis zu sechs Monaten oder mit Geldstrafe bis zu zehntausend Mark bestraft; auch können im Urteil Vorräte, die bei der Bestandsaufnahme verschwiegen worden sind, für dem Staate verfallen erklärt werden.

§ 12. Diese Verordnung tritt mit dem Tage der Verkündung in Kraft.

Berlin, den 4. April 1916.

Der Stellvertreter des Reichskanzlers.
Delbrück.

Anlage I

Vor Ausfüllung ist die Erläuterung durchzulesen.

Erhebung der Vorräte von Kartoffeln sowie von Erzeugnissen der Kartoffeltrocknerei und Kartoffelstärkefabrikation am 26. April 1916.

Anzeige

des (Name) (Stand) in (Wohnort) (Straße und Nummer).

Mit Beginn des 26. April 1916 befanden sich bei mir folgende Vorräte:

I. Kartoffeln

Von den unter I angegebenen Kartoffelmengen sind:

- a) zum Verbrauch in der eigenen Wirtschaft (menschliche und tierische Ernährung)
- b) als Saatgut für eigene Bestellung bestimmt
- c) für die eigene Brennerei des Anzeigepflichtigen
- d) für die eigene Trocknerei des Anzeigepflichtigen erforderlich

Ztr. Pfd.

Ztr. Pfd.

II. Kartoffeltrocknungserzeugnisse:

1. Kartoffelschnitzel und -krümel
2. Kartoffelflocken
3. Kartoffelwalzmehl
4. Kartoffelflockengrieß
5. Kartoffelschnitzelmehl
6. Kartoffelschnitzelschrot
7. Kartoffelscheiben
8. Kartoffelflockenkleie
9. Kartoffelbrocken
10. Sonstige Erzeugnisse, die dadurch entstehen, daß frischen Kartoffeln, allein oder in Mischungen mit anderen Stoffen, der größere Teil ihres Wassergehalts entzogen ist
11. Kartoffelstärke
12. Kartoffelstärkemehl

Ich versichere hiermit, daß vorstehende Angaben nach bestem Wissen und Gewissen gemacht sind.

(Ort), den April 1916.

(Unterschrift)

Anleitung zur Ausfüllung der Anzeige.

1. Die Aufnahme erfolgt auf Grund der Bekanntmachung des Reichskanzlers vom 4. April 1916 über eine Erhebung der Vorräte von Kartoffeln sowie von Erzeugnissen der Kartoffeltrocknerei und Kartoffelstärkefabrikation.

2. Zur Anzeige verpflichtet ist, wer Vorräte der in der Anzeige aufgeführten Waren mit dem Beginne des 26. April 1916 im Gewahrsam (z. B. Kellern, Mieten, Lagerräumen usw.) hat. Vorräte, die zum Verbrauch im eigenen Haushalt bestimmt sind, sind nur anzuzeigen, wenn sie an Kartoffeln im ganzen 20 Pfund, an Erzeugnissen der Kartoffeltrocknerei und Kartoffelstärkefabrikation im ganzen 5 Pfund übersteigen. Die Angabe hat in der Gemeinde zu erfolgen, in der sich die Vorräte am 26. April tatsächlich befinden.

3. Vorräte, die in fremden Speichern, Lagern, Schiffsräumen und dergleichen lagern, sind vom Verfügungsberechtigten anzugeben, wenn er die Vorräte unter eigenem Verschlusse hat. Hat er sie nicht unter eigenem Verschlusse, so sind die Vorräte von dem Verwalter der Lagerräume anzugeben.

4. Anzeigen ohne Unterschrift gelten als nicht abgegeben.

5. Vorräte, die sich mit dem Beginne des 26. April 1916 unterwegs befinden, sind von dem Empfänger unverzüglich nach dem Empfang anzugeben.

6. Die zuständige Behörde oder die von ihr beauftragten Beamten sind befugt, zur Ermittlung richtiger Angaben Vorrats- und Betriebsräume und sonstige Aufbewahrungsorte, wo Vorräte der genannten Art zu vermuten sind, zu untersuchen und die Bücher des zur Anzeige Verpflichteten einzusehen.

7. Wer die vorgeschriebene Anzeige vorsätzlich nicht erstattet oder wesentlich unrichtige oder unvollständige

Angaben macht, wird mit Gefängnis bis zu sechs Monaten oder mit Geldstrafe bis zu zehntausend Mark bestraft; auch können im Urteil Vorräte, die bei der Bestandsaufnahme verschwiegen worden sind, für dem Staate verfallen erklärt werden.

Anlage II.

Vorräte von Kartoffeln sowie von Erzeugnissen der Kartoffeltrocknerei und Kartoffelstärkefabrikation am 26. April 1916.

Kommunalverband

Gesamtzahl der Zivil-Einwohner des Kommunalverbandes . . . Personen.

Davon gehören zur landwirtschaftlichen Bevölkerung . . . Personen (soweit genaue Angaben nicht vorliegen, durch die Kommunalverbände zu schätzen).

Von den umstehend angegebenen Kartoffelmengen sind

Zentner

- a) als Saatgut zur eigenen Bestellung bestimmt
- b) für die eigenen Brennereien der Anzeigepflichtigen erforderlich
- c) für die eigenen Trocknereien der Anzeigepflichtigen erforderlich

Anmerkung zu a, b, c: Wegen der der Berechnung zugrunde zu legenden Maße vgl. die Bekanntmachung des Reichskanzlers über die Verpflichtung zur Abgabe von Kartoffeln vom 31. März 1916 (Reichs-Gesetzbl. S. 223).

Nr.	Ge-meinde-bezirk	Kar-toffeln	Kartoffel-schnitzel und -krümel	Kar-toffelflocken	Kartoffel-walzmehl	Kartoffel-flockengrieß
Pfd.	Zentner	Zentner	Zentner	Zentner	Zentner	Zentner

Kartoffel-schnitzelmehl	Kartoffel-schnitzelschrot	Kartoffel-scheiben	Kartoffel-brocken	Kartoffel-flockenkleie	Sonstige Erzeugnisse der Kartoffeltrocknerei	Kartoffel-stärke	Kartoffel-stärkemehl
Ztr.	Ztr.	Ztr.	Ztr.	Ztr.	Zentner	Ztr.	Ztr.

Ausführungsanweisung

für die Erhebung der Vorräte von Kartoffeln sowie von Erzeugnissen der Kartoffeltrocknerei und Kartoffelstärkefabrikation am 26. April 1916.

Auf Beschluß des Bundesrats vom 4. d. Mts. findet am 26. April 1916 im Deutschen Reich eine Erhebung der Vorräte von Kartoffeln sowie von Erzeugnissen der Kartoffeltrocknerei und Kartoffelstärkefabrikation statt, zu deren Durchführung in Preußen folgendes bestimmt wird:

1. Erzeugnisse der Kartoffeltrocknerei und der Kartoffelstärkefabrikation im Sinne der Bundesratsverordnung sind:

- Kartoffelschnitzel und -krümel,
- Kartoffelflocken,
- Kartoffelwalzmehl,
- Kartoffelflockengrieß,
- Kartoffelschnitzelmehl,
- Kartoffelschnitzelschrot,
- Kartoffelscheiben,
- Kartoffelbrocken,
- Kartoffelflockenkleie,
- sonstige Erzeugnisse, die dadurch entstehen, daß frischen Kartoffeln, allein oder in Mischungen mit anderen Stoffen, der größere Teil ihres Wassergehalts entzogen ist,
- Kartoffelstärke,
- Kartoffelstärkemehl.

2. Anzeigepflichtig sind alle Haushaltungen, alle landwirtschaftlichen, gewerblichen und Handelsbetriebe sowie sonstige Unternehmungen, die mit dem Beginne des 26. April 1916 Vorräte an Kartoffeln sowie Vorräte der in Ziffer 1 bezeichneten Art in Gewahrsam (z. B. Kellern, Mieten, Lagerräumen usw.) haben.

Die Vorräte sind auf dem vorgeschriebenen Anzeigevordruck anzugeben; die Anzeige ist dem Gemeindevorstand (Gutsvorstand) oder den von ihm bestimmten Meldestellen bis spätestens zum 29. April 1916 einzureichen.

Vorräte, die zum Verbrauch im eigenen Haushalt be-

stimmt sind, sind nur anzuzeigen, wenn sie an Kartoffeln im ganzen 20 Pfund, an Erzeugnissen der Kartoffeltrocknerei und Kartoffelfabrikation im ganzen 5 Pfund übersteigen.

Die Anzeigen haben in der Gemeinde zu erfolgen, in der sich die Vorräte am 26. April tatsächlich befinden, unter Umständen also in mehreren Gemeinden, worauf seitens der Ortsbehörde besonders hinzuweisen ist, um Doppelzählungen oder Auslassungen zu vermeiden.

Vorräte in Gewahrsam von Gemeinden und sonstigen öffentlich-rechtlichen Körperschaften und Verbänden sind gleichfalls anzuzeigen.

3. Vorräte, die in fremden Speichern, Lagern, Schiffsräumen und dergleichen liegen, sind vorbehaltlich der Vorschrift im Abs. 2 vom Verfügungsberechtigten anzugeben, wenn er die Vorräte unter eigenem Verschlusse hat. Ist letzteres nicht der Fall, so sind die Vorräte von dem Verwalter der Lageräume anzuzeigen.

Vorräte, die sich mit dem Beginne des 26. April 1916 unterwegs befinden, sind von dem Empfänger unverzüglich nach dem Empfang anzuzeigen, wozu er vom Gemeindevorstand einen besonderen Anzeigevordruck einfordern muß.

4. Alle Vorräte sind nur in Zentnern und über-schießende Mengen in Pfunden anzugeben (also z. B. 5 Zentner 14 Pfund); jede andere Gewichtsangabe ist verboten.

5. **Nicht anzuzeigen** sind Vorräte, die im Eigentume des Reichs, eines Bundesstaats oder Elsaß-Lothringens, insbesondere einer Heeresverwaltung oder der Marineverwaltung, stehen.

6. Die Erhebung der Vorräte erfolgt gemeindefeise. Die Ausführung der Erhebung liegt den Gemeindebehörden ob. In den Orten mit königlicher Polizeiverwaltung ist diese zur Mitwirkung verpflichtet.

7. Für die Erhebung sind folgende Vordrucke zu verwenden:

- I. Anzeige,
- II. Ortsliste und
- III. Zusammenstellung für den Kommunalverband.

Die den Ortslisten und Zusammenstellungen aufgedruckte Anweisung ist genau zu beachten. Macht es die zerstreute Lage oder die Seelenzahl einer Gemeinde mißverständlich, Zählbezirke zu bilden, so kann die Ortsliste unter entsprechender Veränderung des Vordruckes auch als Zählbezirksliste benutzt werden; eine Ortsliste ist aber auch in diesem Falle aufzustellen, sie braucht dann aber nicht die Namen der Anzeigepflichtigen und deren Vorräte im einzelnen zu enthalten, es genügt vielmehr die Eintragung der Schlusssummen der Zählbezirkslisten.

8. Die **Gemeindevorsteher** (Gutsvorsteher) mit Ausnahme der Magistrats (Oberbürgermeister, Bürgermeister) der Stadtkreise stellen aus den Anzeigen die Ortsliste (Vordruck II) auf und senden sie bis zum 2. Mai 1916 dem Landrat (Oberamtmann) ein. Die Anzeigen und die etwa aufgestellten Zählbezirkslisten sind sorgfältig aufzubewahren.

9. Die **Stadtkreise** stellen ebenfalls eine Ortsliste auf, übertragen deren Schlusssummen in einer Zeile in die Zusammenstellung für den Kommunalverband (Vordruck III) und senden sie bis zum 5. Mai 1916 unmittelbar an die Reichskartoffelstelle in Berlin W 9, Bellevuestraße 6a. Je eine Abschrift der Zusammenstellung ist dem Regierungspräsidenten und dem Oberpräsidenten einzureichen. Die Anzeigen, Ortslisten und die etwa aufgestellten Zählbezirkslisten sind sorgfältig aufzubewahren.

10. Die **Landräte** (Oberamtmänner) verteilen die ihnen zugehenden Vordrucke an die Gemeinden ihres Kreises, sammeln die ihnen zugesandten Ortslisten wieder ein und tragen die Schlusssummen der Ortslisten in die Zusammenstellung für den Kommunalverband (Vordruck III) gemeindefeise ein, wobei streng darauf zu achten ist, daß die Ortslisten von sämtlichen Gemeinden und Gutsbezirken ihres Kreises vorhanden sind.

Die **aufzuerichtende Zusammenstellung ist bis zum 5. Mai 1916 der Reichskartoffelstelle in Berlin W 9, Bellevuestraße 6a zu übersenden.** Je eine Abschrift der Zusammenstellung ist dem Regierungspräsidenten und Oberpräsidenten einzureichen. Die Ortslisten sind sorgfältig aufzubewahren.

11. Die Herstellung und Versendung der Vordrucke erfolgt durch das königliche Statistische Landesamt in Berlin SW. 68, Lindenstraße 28, bei dem auch ein etwaiger Mehrbedarf an Vordrucken anzumelden ist.

12. Es ist Sorge dafür zu tragen, daß die Bevölkerung rechtzeitig vor der Erhebung in sämtlichen Gemeinden und Gutsbezirken durch öffentliche Bekanntmachung in geeigneter Weise auf ihre Anzeigepflicht hingewiesen wird.

13. Die zuständige Behörde oder die von ihr beauftragten Beamten sind befugt, zur Ermittlung richtiger Angaben Vorrats- und Betriebsräume oder sonstige Aufbewahrungsorte, wo Vorräte der genannten Art zu vermuten sind, zu untersuchen und die Bücher des zur Anzeige Verpflichteten einzusehen.

Als zuständige Behörde gilt der Landrat (Oberamtmann), in den Stadtkreisen der Magistrat (Oberbürgermeister, Bürgermeister).

14. Wer vorsätzlich die in Ziffer 2 vorgeschriebene Anzeige nicht erstattet oder wesentlich unrichtige oder unvollständige Angaben macht, wird mit Gefängnis bis zu sechs Monaten oder mit Geldstrafe bis zu zehntausend Mark bestraft; auch können im Urteil Vorräte, die bei der Bestandsaufnahme verschwiegen worden sind, für dem Staate verfallen erklärt werden.

Berlin, den 8. April 1916.

Der Minister Der Minister für Landwirtschaft, des Innern. Domänen und Forsten.
von Voebell. Frhr. von Schorlemer.

Die Herren Bürgermeister werden ersucht, in ortsüblicher Weise auf diese Bekanntmachung aufmerksam zu machen mit dem Hinweis, daß alle Kartoffelbesitzer zur Anzeige ihrer Vorräte verpflichtet sind und daß für die Bestandsaufnahme nach der Bekanntmachung des Herrn Reichs-

kanzlers vom 7. Februar 1916 folgender Maßstab gilt:

1. Zur Ernährung für die Zeit vom 26. April bis 31. Juli 1916
 - a) für Kartoffelerzeuger für den Kopf und Tag 1 1/2 Pfund, im Ganzen 1,46 Ztr.,
 - b) für Versorgungsberechtigte für den Kopf und Tag 1 Pfund, im Ganzen 97 Pfund.
2. Als Saatgut 8 Zentner für den Morgen.
3. Als Futtermittel bis 15. Mai 1916 für jedes Schwein 2 Pfund täglich, im Ganzen 42 Pfund.

Die Anzeigen- und Ortslisten-Vordrucke werden den Herren Bürgermeistern in den nächsten Tagen übersandt, desgl. die Ausführungsanweisung. Die Ortslisten sind in allen Spalten ausgefüllt und aufgerechnet spätestens bis zum 2. Mai d. Js. an mich einzusenden.
Montabaur, den 14. April 1916.

Der Vorsitzende des Kreisausschusses: Vertuch.

An die Herrn Bürgermeister

in Montabaur, Grenzhausen, Mogendorf, Quirnbach, Selters, Rüdertshausen, Herfshausen und Wagsdorf.

Sie werden ersucht, die Nachweisung über die von den Israeliten für 1916 zu zahlenden Staatssteuern mit innerhalb 14 Tagen vorzulegen. (Verfügung vom 14. April 1898 (Kreisblatt Nr. 45) und vom 6. April 1908 (Kreisblatt Nr. 56).)

Sollten im Laufe des Jahres in den übrigen Gemeinden Israeliten ihren Aufenthalt genommen haben, dann werden die in Betracht kommenden Herrn Bürgermeister um gleichzeitige Erledigung ersucht.

Montabaur, den 13. April 1916.

Der Königl. Landrat: Vertuch.

Biehhandelsverband für den Regierungsbezirk Wiesbaden.

Bekanntmachung

betreffend **Ausfuhrverbot für im Regierungsbezirk Wiesbaden aufgekauft Vieh.**

Mit Rücksicht auf die vom 15. April 1916 ab in Kraft tretende Neuordnung des Viehhandels im Regierungsbezirk Wiesbaden wird die Ausfuhr von Vieh, welches den Satzungen des Viehhandelsverbandes unterliegt, aus dem Verbandsbezirk verboten. Ausnahmen können in der Regel nur für Zuchtvieh, Nutzvieh und Wagemvieh vom Vorstande bewilligt werden, wenn eine Bescheinigung des empfangenden Kommunalverbandes darüber beigebracht wird, daß der Inhaber beauftragt ist, für die in der Bescheinigung genau zu bezeichnenden Wirtschaftsbetriebe eine bestimmte Anzahl Tiere aufzukaufen.

Zu widerhandlungen haben unachtsamliche Strafverfolgung auf Grund der Bundesratsverordnung zur Reinhaltung unzuverlässiger Personen vom Handel vom 23. September 1915 (R. G. Bl. S. 603) zu gewärtigen. Außerdem werden Uebertretungen der obigen Bestimmungen mit zeitweiliger oder dauernder Entziehung der Ausweiskarte geahndet.

Frankfurt a. M., den 12. April 1916.

Der Vorstand.

Biehhandelsverband für den Regierungsbezirk Wiesbaden.

Bekanntmachung

betreffend die **Ernennung von Beauftragten für den Ankauf von Schlachtvieh.**

Unter Bezugnahme auf Ziffer 1 der Bekanntmachung vom 6. April 1916, betreffend Regelung des Handels mit Schlachtvieh im Regierungsbezirk Wiesbaden, geben wir bekannt, daß die nachstehend benannten Firmen als Beauftragte des Viehhandelsverbandes für den Ankauf von Schlachtvieh vom 15. April 1916 ab ernannt worden sind:

Für den Ankauf von Rindern, Kälbern und Schafen die Firma Steigerwald & Co. in Frankfurt a. M. und für Schweine

die Firma Gebrüder Koll in Frankfurt a. M.

Alle durch die Verbandsmitglieder getätigten Ankäufe von Schlachtvieh sind sofort den vorgenannten Firmen nach Formular anzumelden. Die für den Verbandsvorstand vorgeschriebene Anmeldung wird dadurch nicht berührt, sie ist auch weiterhin an den Vorstand einzureichen. Die beauftragten Firmen haben nach dem Ankauf vom Verwiegen der Tiere ab alle Haftung, insbesondere die Gefahren des Transportes bis zur Ablieferung der Tiere an die Kommunalverbände, sowie weiter die gesetzliche Gewährschaft nach dem Schlachten zu übernehmen. Hierfür werden ihnen für Rinder 3 Mark, Kälber 40 Pfg., Schafe 25 Pfg. und Schweine 50 Pfg. für das Stück bewilligt, welche Beträge dem Landwirt oder Mäster vom Käufer am Kaufpreis der Tiere gleich in Abzug gebracht werden.
Frankfurt a. M., den 12. April 1916.

Der Vorstand.

Biehhandelsverband für den Regierungsbezirk Wiesbaden.

Bekanntmachung

betreffend **Preise für Kälber und Schafe.**

Unter Bezugnahme auf Ziffer 7 der Bekanntmachung vom 6. April 1916 geben wir bekannt, daß unsere Mitglieder beim Ankauf von Kälbern und Schafen zu Schlachtzwecken vom 15. April 1916 ab folgende Preise bezahlen dürfen:

a) für Kälber:			
über 75 kg Lebendgewicht	120 M	für 50 kg	
" 40-75 kg "	110 M	" 50 kg	
unter 40 kg "	90 M	" 50 kg	
b) für Schafe:			
Maßlamm "	120 M	" 50 kg	
Sammel "	100 M	" 50 kg	
Schafe und Böcke "	85 M	" 50 kg	

Frankfurt a. M., den 12. April 1916.

Der Vorstand.

Nichtamtlicher Teil

Der deutsche Tagesbericht.

WTB. (Amtlich.) Großes Hauptquartier, 14. April 1916 (Drahtbericht.)

Westlicher Kriegsschauplatz.

Abgesehen von stellenweise lebhaften, im Maasgebiet heftigen Feuerkämpfen ist nichts wesentliches zu berichten. Angriffsversuche auf dem linken Maasufer erstreckten unter unserer Artilleriefeuer schon in den Ausgangsstadien.

Ostlicher Kriegsschauplatz.

Bei der Heeresgruppe des Generalfeldmarschalls Hindenburg wurde in der Gegend von Garbunow (nordwestlich von Dinaburg) und südlich des Rarosees begrenzten feindliche Vorstöße blutig abgewiesen.

Ebenso blieben bei der Heeresgruppe des Generalfeldmarschalls Prinzgen Leopold von Bayern die Stellungen gegen die Angriffe der Russen am Serwetsh nördlich von Jirin erfolglos.

Balkan-Kriegsschauplatz.

Die gegnerische Artillerie war gestern östlich des Barchinogorodica und östlich davon.

Oberste Heeresleitung.

Der österreichisch-ungarische Tagesbericht.

Wien, 14. April. (WTB) Amtlich wird verkündet:

Russischer Kriegsschauplatz.

Gestern standen unsere Linien an der unteren Struma am Insejtr und nordöstlich Czernowiz unter heftigem Beschuss. Nachts kam es in dem Mündungswinkel unteren Struma und südöstlich Buczac zu starken Feldkämpfen, die teilweise noch fortbauern. Im südlichen Teil des Gefechtsfeldes wurde die Besatzung einer russischen Schanze in der Hauptstellung zurückgenommen. Unsere Vorstellungen ein, er wurde durch raschen Gegenangriff wieder hinausgeworfen, wobei wir einen Offizier, drei Fähnriche und 100 Mann gefangen nahmen. Von Buczac nach Czortkow führenden Straße bemächtigten sich ein österreichisch-ungarisches Streifkommando im Ueberfall einer russischen Vorposten. Auch gegen Front der Armee des Erzherzogs Josef Ferdinand faltete die feindliche Artillerie erhöhte Tätigkeit.

Italienischer Kriegsschauplatz.

Das beiderseitige Geschützfeuer wurde, soweit die Verhältnisse es erlaubten, auch gestern fortgesetzt. Die B. H. bemächtigten sich unsere Truppen einer Stellung und schlugen wiederholte Gegenangriffe auf schweren Verlusten der Italiener ab. Bei Fiume Pontebba nahm unsere Artillerie die feindlichen Stellungen unter träftiges Feuer. An der Tiroler Front schritt Feind an mehreren Stellen zum Angriff. Seine Vorstöße im Sugana-Abchnitt unserer Stellungen auf Höhen beiderseits Novaledo zu bemächtigen, wurden gemieden. An der Ponalestraße räumten unsere Truppen nachts die Verteidigungsmauer südlich Sperone und sich in der nächsten Stellung fest. Im Adamello-Gebiet besetzten Alpinen die Grenzgründen Dossion di Genoa. Die Stüßerjoch scheiterte ein feindlicher Angriff den Monte Scorzuzo.

Südöstlicher Kriegsschauplatz.

Unverändert.

Der Stellvertreter des Chefs des Generalstabes v. Höfer, Feldmarschalleutnant.

Von der Westfront.

Der Schrei nach den Verbündeten.

Zu Genf, 14. April. Senator Humbert, der altglied des Armeesausschusses über die wahren Opfer französischen Verluste bei Verdun vollkommen unterrichtet ist, bringt im Journal mit gewohnter Offenheit zur Sprache, daß man die Aufopferungsfähigkeit des französischen Volkes nicht bis zur äußersten Grenze auszunutzen. An den Verbündeten, namentlich an England, wäre ein weit größerer Umfang als bisher Frankreich zu entlasten, damit das an Kräfte mangel empfindlich leidende wirtschaftliche Leben der Republik nicht der vollständigen Erschöpfung verfallt.

Deutschland, England und Amerika.

Eine Rede Wilsons.

London, 14. April. Reuter meldet aus Washington, daß Präsident Wilson hat anlässlich eines Festmahls, welchem viele Demokraten aus allen Teilen des Landes anwesend waren, eine Rede gehalten, in der er sagte, die Vereinigten Staaten würden nicht in den Konflikt gezogen werden. Sie würden sich auch niemals aus dem Wahl in den Kampf stürzen; aber, setzte er fort, das ist bereit, den Kampf aufzunehmen, wenn die Interessen Amerikas und die der Humanität dies verlangen wird dann den Mut haben, an dem Kampfe teilzunehmen, wenn es im Interesse der Humanität notwendig ist. Wilson wurde durch jubelnde Zurufe unterbrochen.

Keine Kabinettstüris in Griechenland.

WTB Athen, 14. April. Offiziell verkündet, Ministerkrisis stände nicht bevor, da zwischen Regierung und Kammer ein rüchhaltiges Einverständnis bestände, die bisher befolgte Neutralitätspolitik sichtslos mit größter Entschiedenheit durchzuführen.

Wien, 14. April. Die griechische Regierung hat auf das Bestimmteste gewilligt, auf das Verlangen der Entente einzugehen, ihr die Eisenbahnlinie von Athen nach Larissa zur Verfügung zu stellen, um griechische Truppen aus Korfu nach Saloniki zu transportieren. Es verlautet, daß hiesige führende Kreise mit allen Mitteln die Ausführung des Planes der Entente, der der vollständigen militärischen Befestigung gleichkommt, vereiteln wollen.

Ein Vorschlag des Königs von Spanien.
Frankfurt a. M., 14. April. Die Frankfurter Zeitung meldet aus Paris vom 13. April: Wie der Temps meldet, hat sich König Alfons telegraphisch an die Oberhäupter aller kriegsführenden Staaten mit dem Ersuchen gewandt, zu prüfen, ob nicht zwischen den Kriegsteilnehmern ein Übereinkommen möglich wäre, wonach die Kriegsgefangenen und Rote Kreuz-Mitglieder die auf den Kriegsschauplätzen liegenden gebliebenen Verwundeten zu geeigneter Stunde fortholen können. Alle Staaten haben sich dem Vorschlag zuwenden.

Neutrale Friedenswünsche.
von der schweizerischen Grenze, 12. April. Nach Meldungen aus Rotterdam hat eine Versammlung von Notabeln an die Königin Wilhelmina eine Eingabe gerichtet, worin sie ersucht wird, sich mit den übrigen neutralen Staatsoberhäuptern zum Zweck der Erreichung des Neutraleitungs Friedensinstitutes in Verbindung zu setzen. (Straßb. Post.)

Getreidemangel in Italien.
Mailand, 14. April. (Nichtamt. Wolff-Tele.) Die Mailänder Zeitungen veröffentlichen eine Verordnung des Präfekten, wonach kein Getreide aus der Provinz Mailand ausgeführt werden darf, weil die Vorräte für den Bedarf der Bevölkerung kaum genügen.

(N.) Asquith hat gesprochen.

Es dauerte zwei Monate, bis der englische Premierminister Asquith auf die Debatte des deutschen Reichstages eine Antwort im englischen Parlament erteilte. Auf die Aprilrede des Herrn v. Bethmann Hollweg antwortete der Herr Asquith schon nach acht Tagen. Der Grund für diese Schnelligkeit mag gewesen sein, daß der Eindruck der kraftvollen Aprilrede des deutschen Reichstages in manchen englischen Kreisen beträchtlich stärker war, als in manchen deutschen. Sie war der beste Ausdruck der durch unsere und der Verbündeten Leistungen im Osten, im Westen und im Zentrum gestiegenen Siegeszuversicht, der die feindlichen Kreise nur Hoffnungen und Phantasien über die Möglichkeit einer einheitlichen Offensive auf allen Fronten entgegenzusetzen hatte. Persönlich für Herrn Asquith unangenehm war die Stelle der Kanzlerrede, in der der im Dezember 1914 ausgesprochene Wunsch, über den Frieden zu sprechen, das Ziel der Kriegsziele der Vernichtung des deutschen oder preussischen Militarismus gegenüber gestellt war. Die Antwort des Herrn Asquith vom Februar war in England selbst als eine maßlose Unbesonnenheit empfunden worden und daher auf Widerwillen gestoßen.

In seiner Erwiderung vom 11. April, die an französische Parlamentarier in London gerichtet war, sucht Asquith die Drohung mit Vernichtung abzuwachen. Er will England nicht mehr das nationale Leben durch den Krieg zerstören und verstimmen und sich auch nicht in die freie Ausübung seiner friedlichen Entschlossenheit mischen. Jetzt will Asquith unter Vernichtung des preussischen Militarismus nur verstehen, daß an Stelle des preussischen Militarismus nach deutscher Oberherrschaft auf dem Kontinent ein System internationaler Abmachungen mit gleichen Rechten für alle zivilisierten Staaten treten solle. Das angebliche Streben nach Oberherrschaft soll durch die Vernichtung Belgiens bewiesen sein, die in Wahrheit nur eine neugegründete militärische Handlung war, nachdem die deutsche Militärdiktatur um den Großfürsten Nicolai unter englischer Begünstigung den Krieg entfacht hatte. Davon spricht Asquith nicht. Im Gegensatz zu dem deutschen Kanzler ist sein Ziel die Wiederherstellung des „alten Belgiens“. Natürlich nicht um der Welt willen, sondern weil das Belgien vor dem Kriege ein Teil in den Banden der franko-englischen Entente war. Herr Asquith wird sich noch ganz anders dem militärischen Stand der Dinge und dem politischen Stand Deutschlands „annähern“ müssen, ehe die Vereinfachung mit ihm über den Frieden zu sprechen, in die Tat umgesetzt werden kann.

Auf seine Spekulation auf die deutschen Demokraten und sich als eitel erweist. Als er im Februar zum ersten Male den preussischen Militarismus als den wahren Grund der Weltkatastrophe hinstellte, sah es so aus, als ob England neben der Rolle des Beschützers der kleinen Staaten auch noch die Rolle des Befreiers der deutschen Stämme vom Preussentum übernehmen wollte. Jetzt scheint Herrn Asquith die Rolle des Beschützers der kleinen Staaten zu nehmen. Er will vorzuschweben, auf die deutschen Parteien der Linken einzuwirken zu können, daß er ihnen mit viel schöneren Mitteln als bestes Mittel gegen die preussische Militärdiktatur vorträglich schiedsrichterlich geordnetes Europa mit gleichen Rechten für alle Völker vorkauft. War schon im Beginn des Krieges die Umwandlung Deutschlands aus einem geographischen Begriff in einen lebendigen Organismus, mit unteilbarem nationalen Geiste, längst eine vollendete Tatsache, so ist diese Einheit durch diesen Krieg jetzt fest geschmiegt worden, und zwar gerade mit der Hilfe aller Parteien und Schichten durchdringenden Erkenntnis des Wertes unserer militärischen Einrichtungen.

Briefkasten.

Wegen Raummangels muß die Fortsetzung des Romans in der heutigen Nummer unterbleiben.

Der Brotgetreide versündigt sich am Vaterlande!

Lokales und Provinzielles.

Montabaur, 15. April. Des Königs Majestät haben durch Allerhöchsten Erlass vom 13. März 1916 dem Herrn Bruder Eligius, Vorsteher der Barmh. Brüder in Montabaur, für besondere Leistungen im Dienste des Roten Kreuzes die Rote Kreuz-Medaille dritter Klasse Allerhöchstdigst zu verleihen geruht.

+ Dernbach (Unterwesterwaldkreis), 15. April. Seine Majestät haben die Rote Kreuz-Medaille 3. Klasse zu verleihen geruht: a) an Herrn Dr. med. Müller in Ransbach, leitender Arzt des Vereinslazaretts Dernbach und Mitglied der Königl. Lazarettkommission der Lazarette Montabaur und Dernbach, b) der ehrt. Schwester Michaelis (Bach), Oberin des Herz Jesu-Krankenhauses in Dernbach.

[*] Soller, 15. April. Der Gefreite Alois Roth von hier, welcher im Jäger-Regiment 80 und seit Beginn des Krieges im Felde steht, wurde bereits früher für bewiesene Tapferkeit mit dem Eisernen Kreuz ausgezeichnet. In Anerkennung seiner besonderen Leistungen bei den letzten schweren Kämpfen in Feindesland wurde derselbe jetzt zum etatsmäßigen Unteroffizier befördert.

+ Soller, 15. April. Der Gefreite Johann Kilian von hier, welcher bei einem hessischen Inf.-Regt. steht, erhielt wegen besonderer Tapferkeit bei den letzten Kämpfen in Feindesland die hess. Tapferkeitsmedaille.

Vermischte Nachrichten.

Köln, 14. April. Kardinal Hartmann ist heute von seiner mehrtägigen Reise an die Front nach Köln zurückgekehrt.

Dern, 8. April. (Hf.) Am Montag findet zwischen Vertretern der schweizerischen Bundesbahnen und der deutschen Staatsbahnen eine Konferenz statt, die wahrscheinlich die Einführung der Sommerzeit auch in der Schweiz zur Folge haben wird. Auch mit Frankreich hat die Schweiz Unterhandlungen in dieser Frage eingeleitet.

Die Sommerzeit auf den Eisenbahnen.

Berlin, 8. April. An der Fahrplanbesprechung, welche gestern im Sitzungssaal des Potsdamer Bahnhofes unter Vorsitz des Direktors der Verkehrsabteilung im Eisenbahnministerium, Wirt. Geh. Oberreg.-Rat Franke, stattfand, nahmen die Vertreter sämtlicher Bundesstaaten, der Militär-Eisenbahndirektionen in Belgien und Russisch-Polen, sowie Oesterreich-Ungarn teil. Diese waren zugleich mit der Vertretung der Balkanstaaten beauftragt.

Für die Uebergangszeit vom 30. April zum 1. Mai, in der die Stunde von 11 bis 12 ausfallen soll, wurde grundsätzlich beschlossen, die Züge eine Stunde früher abfahren zu lassen, so daß sie am 1. Mai pünktlich nach der neuen Zeitrechnung eintreffen. Da hierbei die in der ausfallenden Stunde verkehrenden Züge berücksichtigt werden müssen, so läßt sich der aufgestellte Grundsatz nicht überall durchführen. Es wird also auch Züge geben, die nur 30 bis 40 Minuten früher und auch solche, die fahrplanmäßig abgehen. Diese würden dann (nach der vorgelassenen Uhr) am Reiseziel mit Verspätung eintreffen. In Berlin wird diese Uebergangsregelung am 30. d. Mts. etwa 7 Uhr abends in Kraft treten; auch auf der Stadtbahn läßt sie sich schon deshalb nicht streng durchführen, weil auf deren Ferngleisen auch Vorortzüge verkehren, zwischen die ein- und auslaufende Fernzüge eingeschoben werden müssen. Die Anschlüsse werden in der Uebergangszeit natürlich nicht überall gewahrt werden können.

*** Strenge Durchführung der Sommerzeit.** Bald nachdem der Bundesratsbeschluss über Einführung der neuen Sommerzeit vom 1. Mai ab bekannt wurde, kamen namentlich aus Kreisen der Handelsangestellten Befürchtungen, daß man in Geschäften und Fabriken die Vorteile dieser Neueinführung durch Verlegung der Geschäftsstunden hinfällig machen werde. Daß diese Befürchtung unbegründet ist, geht daraus hervor, daß der Staatssekretär des Innern als Vertreter des Reichskanzlers durch besonderes Rundschreiben die Behörden angewiesen hat, alle Maßnahmen zur Durchführung der Sommerzeit mit Nachdruck in die Hand zu nehmen und alle Versuche, die Wirkung dieser Neuordnung durch Verlegung der Geschäftsstunden zu durchkreuzen, mit aller Entschiedenheit zu bekämpfen. Es soll nicht gestattet werden, daß die bisher üblichen Geschäftszeiten vom 1. Mai ab geändert würden.

Landwirtschaftliches.

Hederich, Adarsenf, Disteln, Kornblumen und sonstige Unkräuter werden zweckmäßig vernichtet durch Anwendung von feingemahlenem Kainit (Sondermarke 1 ohne Zusatz, Sondermarke 2 mit Zusatz von Kieselglimmer zur Verhütung des Zusammenballens). Volle Wirkung ist nur zu erzielen, wenn das Ausstreuen nach genauer Vorschrift erfolgt. Man streue pro Morgen etwa 4 Ztr. an einem hellen sonnigen Tage, frühmorgens, wenn die Blätter noch taunass sind. Billig wird der Fehler gemacht, daß das Ausstreuen zu spät z. B. bei der Hederichblüte geschieht, wodurch die Wirkung stark in Frage gestellt wird und häufig gänzlich ausbleibt. Der günstigste Moment ist die Zeit, wenn der Hederich das 3. bis 5. Blatt angelegt hat, dann wird man schon nach einigen Stunden das Vernichtungswerk des feingemahlenen Kainits beobachten können.

Eingefandt.

[*] Montabaur, 15. April. (Lichtspieltheater.) Wie aus dem Inseratenteil ersichtlich, veranstaltet das Lichtspieltheater am kommenden Sonntag Nachmittags um 4 1/2 und 9 Uhr je eine Vorstellung. Außer sonstigen humoristischen Sachen bringt das Theater „Der feindliche Flieger“, eine Episode aus den deutsch-russ. Kämpfen in 3 Akten zur Vorführung. Es handelt sich hier um ein

sehr spannendes Drama, bei welchem ein früherer Deutscher als naturalisierter Russe als Flieger im russ. Heere mitkämpfen muß. Er will indessen seine Kinder nicht in Rußland lassen, sondern schafft diese bei Kriegsausbruch zur Grenze. Die Kinder werden in Deutschland von der Gattin eines Generals gut aufgenommen, er selbst gerät verwundet in deutsche Gefangenschaft und sieht seine Kinder wieder. Ein Besuch dieser hochinteressanten Vorstellung ist sehr lohnend.

Holzversteigerung.

Dienstag, den 18. April dieses Jahres,
vormittags 10 Uhr beginnend,
werden in hiesigem Gemeindevorstand,
im Distrikt untere Abtwiese und Steinkaut:
181 Rammeter Buchen-Scheit- und Knüppelholz,
4300 Stück dergl. Weiden,
41 Nadelholz-Stangen 1r und 2r Klasse,
770 " " 3r, 4r, 5r und 6r Klasse
öffentlich meistbietend versteigert.

Zusammenkunft an der Kreuzung der Straße Unterhausen-Welschneudorf.

Die Herren Bürgermeister werden um gefällige Bekanntmachung ersucht.

Süßingen, den 7. April 1916.

Der Bürgermeister:
Bauch.

Größeres Tonfeld

mit Ia. feuerfestem Ton

zu kaufen gesucht.

Angebote wolle man unter S. K. 34 an die Geschäftsstelle des Blattes richten.

Eine gut erhaltene **Violine** nebst Lehrbuch ist Kriegsverstümmelungs halber billig abzugeben. Näheres in der Geschäftsstelle dieses Blattes.

Montag, den 17. April,
nachmittags 2 1/2 Uhr:
Arbeitsstunde
des **Paramentenvereins**
im **Gesellenhause**.

Einen größeren **Posten** **Frühtartoffeln** „Juliane“ hat abzugeben **Johann Hermann Jr., Ruppach.**

Armbanduhren, Taschenuhren, Taschenuhren,

mit und ohne Radium-Leuchtblatt

zu billigsten Preisen empfiehlt **Karl Müller, Ransbach,** Mitglied der Garantiegemeinschaft deutscher Uhrmacher (G. V.)

Damen und Herren,

die sich auf den kaufmännischen Beruf vorbereiten wollen, sollten jetzt die Gelegenheit benutzen, da nach dem Kriege unbedingt große Nachfrage nach gut ausgebildeten Büro-personal sehr wird. Sorgf. Ausbildung erfolgt in der

Prospekt frei.

Private Handelsschule

von

Bernd Bohne, Nennwed

Bahnhofstr. 71, Fernsp. 432.

Räucher-Apparate, Fleisch, Aufbewahrungs-Schränke,

wieder neu eingetroffen.

Hanni Müller

Montabaur.

Telephon 58.

Edel-Komfrei

bestes Schweinefutter, 5-6 Ernten jährlich, 100 Stück Stedlinge 1 Mt. 1000 Stück 8 Mt. empfiehlt

Hofgut Rembs.

Post Ransbach.

Feuerversicherung.

die Agentur einer eingeführten Gesellschaft ist mit bestehendem Inkasso für **Montabaur und Umgebung** anderweitig

zu vergeben.

Angebote erb. unt. D. 1600 an **Haasenstein & Vogler** A. G. Frankfurt a. M.

Fräulein

mit guter Handschrift sucht Stelle auf einem Büro. Offerten u. A. 30 an die Geschäftsstelle dieses Blattes.

Kraftsac Arbeiter

auf unsere Anlage am Bahnhof Birges bei hohem Lohn

gesucht.

Ton- und Chamotte-Industrie Birges.

Lichtspiel-Theater Montabaur.

Sonntag, den 16. April, nachmittags 4 1/2 Uhr und abends 9 Uhr:

Neueste Kriegsbilder.

Als Haupt-Schlager:

Der feindliche Flieger.

Episode aus den deutsch-russischen Kämpfen in 3 Akten. Um zahlreichen Besuch bittet Lichtspiel-Theater Montabaur.

Brennholz-Verkauf

in der Königl. Oberförsterei Neuhäusel (Westerwald).

Am Donnerstag, den 20. April 1916, von mittags 12 Uhr ab, wird in der Mann'schen Gastwirtschaft in Hilscheid aus dem Schutzbezirk Jägerpfad der Distrikte 50 (Rauschb.) 65 a (Wolfsgraben), 42 a (B. Weidenhau), 58 a (Schmidholz) und Totalität öffentlich meistbietend versteigert: **Eichen:** 25 rm Scheit und Knüppel und 5 rm Reiser 1r Kl. — **Buchen:** 912 rm Scheit u. Knüppel, 540 rm Reiser 1r Kl. und 3900 Stück Wellen 3r Kl. **A. Laubholz:** 4 rm Scheit. — **Nadelholz:** 8 rm Scheit.

Holzversteigerung.

Dienstag, den 18. April dieses Jahres, nachmittags 2 Uhr anfangend,

werden in hiesigem Gemeindevald, in verschiedenen Distrikten:

22 Eichen-Stämme von 11 Festmeter, 39 Eichen-Stangen 1r und 2r Klasse, 400 Fichten-Stangen 4r und 5r Klasse, 4600 Bohnen-Stangen 6r Klasse

öffentlich meistbietend versteigert.

Der Anfang wird im Distrikt Altgeheeg 10 mit den Bohnenstangen gemacht.

Die Herren Bürgermeister werden um gefällige Bekanntmachung ersucht.

Dernbach, den 13. April 1916.

Der Bürgermeister:
Quirmbach.

Holzversteigerung.

Die am Montag, den 10. dieses Monats im Roschheimer Markwald abgehaltene Holzversteigerung hat die Genehmigung nicht erhalten und werden an Ort und Stelle

am Montag, den 17. April dieses Jahres, vormittags 11 Uhr:

32 Stück rottanne Stangen 1r und 2r Klasse, 605 " " 3r Klasse, 1000 " " 4r, 1500 " " 5r und 6 Klasse (Bohnenstangen).

110 Stück Wellen

nochmals öffentlich versteigert.

Die Herren Bürgermeister werden um gefällige Bekanntmachung ersucht.

Roschheim, den 12. April 1916.

Der Bürgermeister.

Holzverkauf.

Im Wege des schriftlichen Angebots soll das nachstehend bezeichnete Holz der Gemeinde Gablingen verkauft werden:

Los 1. Distrikt 8, 12b, 13, 18:

14 Nadelholz-Stämme 2r Klasse mit 17,96 Festmeter.

Los 2. Distrikt 8, 11, 12b, 13, 18:

40 Nadelholz-Stämme 3r Klasse mit 25,67 Festmeter.

Los 3. Distrikt 8, 11, 12b, 13, 18:

182 Nadelholz-Stämme 4r Klasse mit 49,68 Festmeter.

Los 4. Distrikt 2, 8, 11, 12b, 13, 18:

98 Raummeter Nadelholz-Scheit und Knüppel.

Angebote sind schriftlich pro Festmeter und für jede Klasse, mit der Aufschrift „Angebot auf Nutholz“ sowie der Erklärung, daß Käufer sich den allgemeinen Holzverkaufsbedingungen unterwirft

bis zum 17. April dieses Jahres,

mittags um 1 Uhr,

an den Unterzeichneten einzureichen, woselbst die Eröffnung der eingegangenen Angebote in Gegenwart der erschienenen Bieter stattfindet.

Gablingen, den 7. April 1916.

Der Bürgermeister:
Bauch.

Bekanntmachung

Auf Grund der Bestimmungen des Herrn Regierungs-Präsidenten vom 20. Juni 1892, die Sonntagsruhe im Handelsgewerbe betreffend, wird Sonntag, den 16. April d. Js. an dem hiesigen Orte eine Verlängerung der Beschäftigungszeit von 4 bis 6 Uhr nachmittags in allen Zweigen des Handelsgewerbes zugelassen, was hiermit zur allgemeinen Kenntnis gebracht wird.

Montabaur, den 10. April 1916.

Der Bürgermeister:
J. B. Winter.



Hederich u. andere Unkräuter werden vernichtet durch Bestreuen mit feingemahlenem Rainit

(Sondermarke 1 ohne Zusatz, Sondermarke 2 mit Zusatz von Kieselgur zur Verhütung des Zusammenballens)

Sobald der Hederich 2-5 Blätter angelegt hat, wird der feingemahlene Rainit frühmorgens auf die taunassen Felder gestreut. Der Rainit entzieht der Unkrautpflanze den Saft und bewirkt so das Absterben derselben. Durch die gleichzeitig blühende Wirkung bildet der feingemahlene Rainit neben dem besten zugleich auch das billigste Unkrautvernichtungsmittel.

Ausführliche Broschüre mit zahlreichen Urteilen aus der Praxis durch:
Landwirtschaftliche Auskunftsstelle des Kalisyndikats G. m. b. H.
Köln a. Rh., Richarzstraße 10.

Zur bevorstehenden Frühjahrs- und Sommer-Saison empfehle ich meine grosse Auswahl

geschmackvoll garnierter

Damen- u. Kinderhüte

und lade zum Besuche meiner

Modellhut-Ausstellung

ein.

Trauerhüte in einfacher und eleganter Ausführung stets vorrätig. :: ::

Großes Lager in

:: :: **Stickgarnen und Stoffen** :: ::

zur Anfertigung moderner Handarbeiten.

Häkel- und Knüpfgarne etc.

Franz Stunk, Montabaur

gegenüber der kath. Kirche.

Für Ostern werden in meiner Eisengießerei einige

Formerlehrlinge

bei sofortiger Vergütung eingestellt.

Westerwälder Eisengießerei u. Maschinenfabrik

Jos. Olig.

Waggon

Knochenmehl

angekommen.

Franz Spielmann, Montabaur.

= Kessel =

Erlaub für Kupfertessel, große Auswahl.

Hanni Müller,

Montabaur.

Telephon 58.

Empfehlung

Zur Instandhaltung von Anlagen sowie auch für den Schwachstrom, für Reparaturen und kleinen von Dampfmaschinen, Kessel und Arten von Motoren, die trieben maschineller trieb habe ich mich fachgemäßer Ausführe hier und auswärts empfohlen.

B. Herz,

Montabaur, Kleiner



Josef Heiss

Montabaur, oberer

empfiehlt von hiesig

täglich

gut gewässertes

Stodnig

sowie für die Ramm

schiedene Sorten la

Chevermittlung

vornehm. Kreise. Frau

Wiesbaden, Bleichstr.



Herr, Dein Wille geschehe!

Es ist nunmehr die schmerzliche Nachricht eingetroffen, daß mein guter Sohn und unser lieber Bruder, unser Hoffnung und Freude,

der Priesteramtskandidat

Ludwig Frink,

Musketier beim Inf.-Regt. . .

am 3. März 1916 bei den letzten Kämpfen in Feindesland den Heldentod fürs Vaterland gestorben ist.

In tiefer Trauer:

Frau Peter Frink Wwe
und Kinder.

Marauermühle bei Montabaur, Ursulinerkloster Kalvarienberg, Berlin, Sittard den 15. April 1916.

Das Seelenamt für den Verstorbenen findet Montag, den 17. April 1916 morgen 7 Uhr in der kath. Pfarrkirche zu Montabaur statt.



Den Heldentod für König und Vaterland starb bei den letzten Kämpfen in Feindesland am 6. April 1916 mein lieber einziger Sohn

Rudolf Baldus,

Grenadier der 8. Komp. Regt. . .

Inhaber des Eisernen Kreuzes,

im Alter von 21 Jahren.

Um stille Teilnahme und ein andächtiges Gebet bittet.

Die tieftrauernde Mutter:

Frau Balthasar Baldus Wwe

Boden, den 14. April 1916.

Die Königl. Oberförsterei Welschnau

verkauft Mittwoch, den 19. April 1916, von mittags 2 Uhr an in der Wirtschaft von B. Schütz

Niederelbert:

An Nutholz Schutzbezirk Welschnaudorf Distrikt

8, 9, 12, 23 und Urzbad D. 54. **Eichen-Stämme**

Klasse 12 St. = 10,97 Festm.; IV. 20 St. = 11,70

V. Kl. 31 St. = 9,30 Festm. **Bainbuchen** IV.

10 St. = 3,25 Festm., V. Kl. 3 St. = 0,75

Nadelholz I. Kl. 3 St. = 6,85, II. Kl. 9 St. =

Festm., III. Kl. 24 St. = 17,48, IV. Kl. 16 St. =

Festm. **Brennholz** Schutzbezirk Welschnaudorf

Stelzenbach Wolfshahn und Scheidt. **Buchen** 170

Scheit und Knüppel, 1100 St. Wellen. **Nadelholz**

207 rm. Scheit u. Knüppel. Das Nutholz kommt

zum Verlaufe.